



Provinziale Kontrolleinheit von :

Datum :

Verantwortlicher Kontrolleur:

Nr. :

Anbieter :

Einmalige Nr. :

Adresse :

DIS 2028 Einzelhandel : Etikettierung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen [2028] v1

C : vorschriftsmäßig
 NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig
 NA : nicht anwendbar

H : Kapitel
 B : Anlage
 A : Artikel

§ : Paragraph
 L : Absatz
 P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
1. Allgemein				
1. Beschreibung des kontrollierten Erzeugnisses.				
2. Sprachengebrauch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P4 (1*)</i>				
3. Die Angaben sind auf den Materialien und Gegenständen ODER auf ihren Verpackungen ODER auf Etiketten (die sich auf den Materialien/Gegenständen oder ihren Verpackungen befinden) ODER in unmittelbarer Nähe (wenn es nicht möglich ist, diese Angaben oder ein Etikett mit diesen Angaben auf besagten Materialien/Gegenständen anzubringen) angebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P7 (1*)</i>				
4. Vermerk, dass der Gegenstand oder das Material mit Lebensmitteln in Berührung kommen darf (nicht nötig, wenn die Gegenstände eindeutig dafür bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1aP2 (1*)</i>				
5. Falls erforderlich, besondere Hinweise für eine sichere und sachgemäße Verwendung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1b (1*)</i>				
6. Der Name oder Firmenname + Adresse oder Gesellschaftssitz des Herstellers oder des Verarbeiters oder des Verkäufers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P1c (1*)</i>				
7. Die Angaben sind gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A15P3 (1*)</i>				
8. Die Rückverfolgbarkeit der Materialien und Gegenstände wird durch die Etikettierung, einschlägige Unterlagen oder Informationen ermöglicht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	<input type="checkbox"/>
<i>Europäische Verordnung : 1935/2004 A17P3 (1*)</i>				

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten : %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit : - Schwere Regelwidrigkeit : wovon mit *

Kommentar des Kontrolleurs

Anmerkungen über die Artikel der Gesetze :

1. Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG

Kommentar Kontrolleur :

Kommentar Anbieter :

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Ausgestellt zu

Unterschrift und Stempel des Beamten :